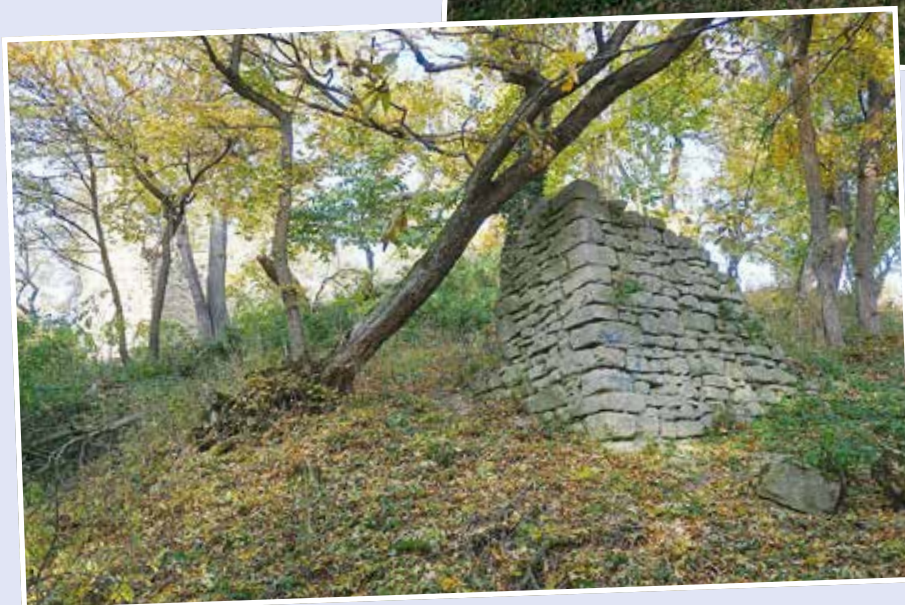




AMTSBLATT

**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**

16. Jahrgang · Nummer 1
Donnerstag, den 16. Januar 2025



Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.586.000 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

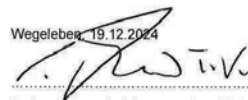
Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegeleben, 19.12.2024



Verbandsgemeindebürgermeister Liebner



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan wird gem. § 103 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 S. 1 KVG LSA mit Datum 19.12.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17.12.2024, Aktenzeichen 15 12 03, von einer Beanstandung des Beschlusses LP VIII 24-022 abgesehen.

Wegeleben, 19. Dezember 2024



Verbandsgemeindebürgermeister Liebner



Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Selke-Aue für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Selke-Aue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	1.704.200	28.300	-10.200	1.722.300
Aufwendungen	2.641.600	208.400	-68.900	2.781.100
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.571.900	21.900	-10.200	1.583.600
Auszahlungen	2.463.700	208.400	-68.900	2.603.200
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	455.900	13.400	-100	469.200
Auszahlungen	813.900	55.400	-31.300	838.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4

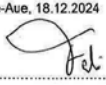
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

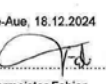
§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 EUR festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat. Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Selke-Aue, 18.12.2024

Herr Bürgermeister Fabian


2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan wird gem. § 103 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 S. 1 KVG LSA mit Datum 18.12.2024 öffentlich bekanntgemacht. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 10.12.2024, Aktenzeichen 151203, von einer Beanstandung des Beschlusses LP VIII 24-018 abgesehen.

Selke-Aue, 18.12.2024

Bürgermeister Fabian


Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Quenstedt (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v. H.,

- 1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 460 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 2

Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Groß Quenstedt, den


Meinhardt Stadler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schwanebeck (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v. H.,
 - 1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2

Fälligkeit der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November zu zahlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schwanebeck, 18.12.2024



Max Richard Könnecke
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung
der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Dittfurt
(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	450 v. H.,
1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

§ 2

Fälligkeit der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November zu zahlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dittfurt, 18.12.2024



Matthias Hellmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Selke-Aue (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	450 v. H.,
1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

§ 2

Fälligkeit der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November zu zahlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Selke-Aue, 18.12.2024

Uwe Fabian
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wegeleben (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S.312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 560 v. H.,
 - 1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2 Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wegeleben, 18.12.2024

René Kerl
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Harsleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Harsleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	2.491.100	374.800	-9.300	2.856.600
Aufwendungen	3.104.800	111.200	-119.600	3.096.400
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.352.800	374.800	-9.300	2.718.300
Auszahlungen	2.888.300	110.900	-119.300	2.879.900
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	1.516.400	37.900	-37.800	1.516.500
Auszahlungen	1.499.000	54.300	-52.800	1.500.500
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	139.300	0	0	139.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 198.600 Euro erhöht und damit auf 198.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Harsleben, 19.12.2024

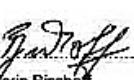

Frau Bürgermeisterin Bischoff



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan wird gem. § 103 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 S. 1 KVG LSA mit Datum 19.12.2024 öffentlich bekanntgemacht. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17.12.2024 Aktenzeichen 15 12 03 von einer Beanstandung des Beschlusses LP VIII 24-026 abgesehen.

Harsleben, 19.12.2024


Frau Bürgermeisterin Bischoff



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harsleben (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.11.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 312), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.

Grundsteuer
- 1.1.

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

550 v. H.,

- 1.2.

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke / Grundvermögen (Grundsteuer B) auf

380 v. H.
2.

Gewerbesteuer auf

360 v. H.

§ 2
Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November zu zahlen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grundsteuer am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zu zahlen, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Harsleben, 18.12.2024


Christel Bischoff
Bürgermeisterin



Ausgabe der Gelben Säcke in Schwanebeck

- Auf Grund der Schließung der Fleischerei Bendler werden die gelben Säcke ab sofort an folgenden Stellen ausgegeben:
- Verbandsgemeinde Vorharz, Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
 - Friseurstudio Haareszeiten Inh. A. Achtenicht, Oscherslebener Str. 15, 39397 Schwanebeck

Schule, Jugend, Kindergärten



Verbandsgemeinde Vorharz
- Bekanntmachung -

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder der Verbandsgemeinde Vorharz für das Schuljahr 2026/2027

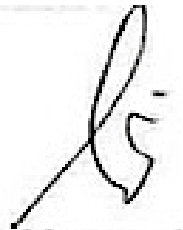
Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem RdErl. des MB vom 01.07.2020-23-80100/1-1 sind die Kinder, die bis zum 30.06.2026 das sechste Lebensjahr vollenden, in der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Da die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben werden, ist der Personalausweis vorzulegen.

Die vorherige Übersendung einer digitalen Kopie der Geburtsurkunde oder des Auszuges aus dem Familienstammbuch gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. „Aufnahme in die Grundschule“ ist möglich, um der bestehenden Terminlage und dem Anmeldeverfahren gerecht zu werden. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalurkunde zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Sofern im Einzelfall eine schriftliche oder digitale Übermittlung nicht möglich oder angezeigt ist, sollte die Durchführung des Anmeldeverfahrens nur nach Terminabstimmung unter Einhaltung der derzeit geltenden hygienischen Maßnahmen in der Schule erfolgen.

Anmeldeorte	Zeitraum
Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“ Wegeleben Schulstraße 1, 38828 Wegeleben <u>Einzugsbereich:</u> Stadt Wegeleben, OT Adersleben, OT Deesdorf, OT Rodersdorf, Gemeinde Harsleben	Die Schule verschickt postalisch alle Unterlagen an die Eltern bis zum 12.02.2025 . Die Rückgabe der Anmeldeformulare zzgl. der Kopie der Geburtsurkunde kann am 26.02.2025 oder am 05.03.2025 persönlich mit Vorstellung des Kindes erfolgen. Telefonische Rücksprachen sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich. Tel. 039423/7315

Grundschule „Am Baumhof“ Baumgarten 4, 39397 Schwanebeck <u>Einzugsbereich:</u> Stadt Schwanebeck, OT Nienhagen, Gemeinde Groß Quenstedt, Stadt Halberstadt OT Emersleben	Die Schule verschickt postalisch alle Unterlagen an die Eltern bis zum 14.02.2025 . Die Rückgabe der Anmeldeformulare zzgl. der Kopie der Geburtsurkunde soll bis zum 05.03.2025 per Briefpost oder per Mail an kontakt@gs-schwanebeck.bildung-lsa.de erfolgen. Telefonische Rücksprachen sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich. Tel. 039424/234
Grundschule Hedersleben An der Schule 2, 06458 Hedersleben <u>Einzugsbereich:</u> Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Dittfurt Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf, OT Heteborn,OT Wedderstedt	Die Schule verschickt postalisch alle Unterlagen an die Eltern bis zum 07.02.2025 . Die Rückgabe der Anmeldeformulare zzgl. der Kopie der Geburtsurkunde soll bis zum 07.03.2025 per Briefpost oder per Mail an kontakt@gs-hedersleben1.bildung-lsa.de erfolgen. Telefonische Rücksprachen sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich. Tel. 039481/81782

Wegeleben, 17.12.2024



B. Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Vereinsleben

Ein frohes neues Jahr 2025 wünscht der Karneval Club Wegeleben



Wie in jedem neuen Jahr und das ganze schon seit über sechs Jahrzehnten ist der Jahresstart einfach bunt. Nicht mehr lang dann beginnen die Veranstaltungen im Schützenhaus von Wegeleben! Die 61. Session des KCW unter dem Motto „Gespenster drehen Ihre Runde beim KCW zur Geisterstunde“ steht in den Startlöchern.

Das kleine wie auch das große Prinzenpaar, die Aktiven, Betreuer, Musiker, guten Seelen vor und hinter der Bühne und das Team des Halberstädter Hof warten schon Euch alle zu begrüßen und zu verzaubern. Karneval, lächelnde Gesichter bringen ein mehr als gutes Gefühl in den manchmal grauen tristen Winteralltag. Einzelne Restkarten sind unter den bekannten Buchungsmöglichkeiten noch zu ergattern. Also, auf zum Karneval Club Wegeleben!

Für all unsere Gäste, Freunde, Unterstützer, Sponsoren und für unsere Mitglieder ein gesundes neues Jahr!

Es grüßt herzlichst und mit den besten karnevalistischen Grüßen

Udo Romankewitz
Vorsitzender
Karneval Club Wegeleben e.V.
Besuchen Sie uns gern auf www.karneval-wegeleben.de



Umzug Sessionseröffnung

16.11.24 9:30 Uhr

1. Nachmittagsveranstaltung
25.01.25 14:00 Uhr

2. Nachmittagsveranstaltung
26.01.25 14:00 Uhr

1. Abendveranstaltung
08.02.25 20:00 Uhr

2. Abendveranstaltung
15.02.25 20:00 Uhr
Kinderkarneval

16.02.25 15:00 Uhr

3. Abendveranstaltung
22.02.25 20:00 Uhr
Weiberfastnacht

28.02.25 20:00 Uhr
Rosenmontagsball

03.03.25 20:00 Uhr

Eintrittskarten für unsere verschiedenen Veranstaltungen können Sie gern wochentags ab 18.00 Uhr bei Dirk Pötzl unter der Telefonnummer 0170/3077959 bestellen, alternativ auch gern schriftlich per E-Mail an: info@karneval-wegeleben.de

Verein seit 110 Jahren aktiv

Groß Quenstedt/dku. Der Kleintierzuchtverein G 466 Groß Quenstedt gehört im 110. Jahr seiner Gründung zu den ältesten Vereinen dieser Art in der Region. Da inzwischen mehrere Vereine im Umland aus Altersgründen aufgegeben haben, eigene Ortsschauen zu veranstalten, ist das traditionelle Treffen in Groß Quenstedt immer ein beliebter Treffpunkt für den Erfahrungsaustausch der Fachleute, aber auch eine Möglichkeit, den Kindern und Jugendlichen diese Form der Freizeitbeschäftigung näher zu bringen.

„Die Vereinsmitglieder haben sich wieder sehr viel Mühe gegeben, die Jubiläumsschau ansprechend zu gestalten. Sie tragen so zum kulturellen Leben in unserer Gemeinde bei“, sagte Bürgermeister Meinhardt Stadler (parteilos) zur Ausstellungseröffnung in der Mehrzweckhalle. Ein kleiner Streichelbereich für die Jüngsten, eine Verlosung und ein gastronomisches Angebot gehören zu der Veranstaltung.

35 Mitglieder sind im Verein, dem mitgliederstärksten im Kreisverband, aktiv. Stolz ist der Vorstand auf die sechs Jugendlichen. Im Bereich Kaninchen, um den sich Ausstellungsleiter Uwe Krebs kümmert, wurden 131 Tiere, darunter 75 von Vereinsmitgliedern gezeigt. Ganz knapp war hier das Ergebnis im Vereinswettbewerb. Den Meistertitel holte sich erneut Dietmar Wiedenbein mit

387,5 Punkten. Nur einen halben Punkt dahinter platzierten die Preisrichter den mit 87 Jahren ältesten Züchter Dieter Behrens, der immer aus Halberstadt zum Verein kommt. Für seine beste Zuchtserie erhielt er auch den Wilhelm-Grimm-Gedächtnispreis. Ein beachtliches Ergebnis zeigte auch Jugendmeister Paul Giebel mit 385 Punkten.

Noch umfangreicher war die Geflügelausstellung mit 229 Tieren in 30 Rassen und Farbschlägen. Hier fielen die Ergebnisse eindeutiger aus, wie Steffen Montag berichtete. Die Warzenenten und Italiener-Hühner von Florian Baumgarten sowie die Zwerghühner von Paul Giebel und die Tauben von Nick Dehne wurden Vereinsmeister. Paul Giebel wurde auch Jugendmeister. Vereinsvorsitzender Henning Döring stellte in diesem Jahr seine Luchs-Tauben in Leipzig bei der Lipsia Bundesschau aus und konnte sich über das Siegerband für seine Zucht freuen. Zuvor war er schon in Sachsen-Anhalt als Meister der Geflügelzucht ausgezeichnet worden.

Die Vereinsmitglieder sind dankbar die Mehrzweckhalle jedes Jahr nutzen zu können und hoffen, dass sich die Mühen gelohnt haben. Schließlich verfolgen die Kaninchen, Tauben- und Geflügelzüchter das Ziel, die teils jahrhundertalten Nutztierassen zu erhalten.



Zur Jubiläumssortsschau der Kleintierzüchter in Groß Quenstedt präsentierte die Aktiven zahlreiche Prämierungen. Foto: Dieter Kunze

Schützenkorporation zu Dittfurt e.V. 1799

Fehlerteufel

In der letzten Ausgabe vom Amtsblatt war in unserem Artikel die Aufzählung der Sponsoren für die Sanierung bzw. Reparatur unserer Schießbahnen leider unvollständig, was wir sehr bedauern und hiermit korrigieren möchten:

Ein herzlicher Dank geht natürlich unbedingt auch an einen unserer Hauptsponsoren Harz-Express Dittfurt GmbH (Michael und Andreas Müller)!

Der Vorstand

Schützenkorporation zu Dittfurt e.V. 1799

Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatiuskirche“ Dittfurt

Januar / Februar 2025

Gottesdienste:

Sonntag 26.01.2025

15:00 Uhr Gottesdienst mal ANDERS mit Abendmahl in der Winterkirche

Sonntag 09.02.2025

Kirchen-Brunch mit Tauferinnerung in der Winterkirche.

10:00 Uhr Ankommen

10:30 Uhr Andacht, anschließend viele Bastelangebote, gute Gespräche und gemeinsames Essen, weil jeder etwas mitbringt

Veranstaltungen:

Am Sonntag, den 19.01.2025 um 16:00 Uhr freuen wir uns auf ein besonderes Neujahrskonzert

THE GREGORIAN VOICES

Das Programm lautet: „Gregorianic meets Pop“ und wird von den Konzertbesuchern begeistert gefeiert.

Das Konzert ist ein mitreißendes Gänsehauterlebnis der besonderen Art:

Die stimmgewaltigen Sänger tragen die Stücke mit einer berausenden Klarheit vor, wodurch das Konzert durch seine musikalische Präzision und die reinen Gesänge des Chors dazu einlädt, abzuschalten und auf wundervolle Art und Weise dem Alltag zu entfliehen.

Das Herausragende an diesem Chor ist, dass er die frühmittelalterlichen gregorianischen Choräle durch Pop-Songs bereichert und völlig neu belebt und interpretiert. „The Gregorian Voices“ arrangieren eindrucksvoll berühmte Klassiker der Popmusik im gregorianischen Stil. Auch mit diesem gewagten Experiment lösen sie überwältigende Reaktionen im Publikum aus: „intensiv, aufwühlend, überragend oder erstaunlich“ sind Ausrufe, die häufig zu hören sind.

Rod Stewards „I’m Sailing“ in einer sakralen Modulation zu hören, ist ein emotionales Erlebnis.

Auch „Imagine“, ein bekannter Song von John Lennon, erntet neben „Ameno“ von ERA treffsicher und beständig Beifallsstürme.

Ein Feuerwerk purer Freude und Dynamik ohne jegliche instrumentale Begleitung fasziniert das internationale Publikum!! **THE GREGORIAN VOICES bieten Ihnen ein atemberaubendes Konzert und einen unvergleichlichen Hörgenuss.**

Abendkasse und Einlass ist ab 15:00 Uhr

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



Preis: 26,00 € im Vorverkauf / 29,00 € Abendkasse
Lokaler VVK in 06484 Dittfurt:
Dittfurter Bauernmarkt, Harslebener Straße 12, Tel 03946 - 3591
Andrea Schulze „Basteltante“, Blankenburger Weg 1, Tel 03946 - 707624
Gaststätte „Zum Schützenhaus“, Schützenstraße 33, Tel 03946 - 811882
Pfarramt, Pfarrstraße 9, Tel 03946 - 3617

Kinderkirche: Die KIDS der Kinderkirche Dittfurt treffen sich am Mittwoch, den 22.01.2025 und am 05.02.2025 von 16:30 Uhr – 18:00 Uhr
Der Frauen-und Seniorenkreis trifft sich am Dienstag, den 11.02.2025 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Am 19.02.2025 feiern wir von 16:30 – 18:00 Uhr Kinderfasching. Kostüme und Schminke gibt es bei uns, der Eintritt ist frei.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:
dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,
Tel. 03946/3617, Fax: 03946/9887640
in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber 03946/2545 oder H.-J. Gröpke 03946/4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Kirchliche Nachrichten für den Pfarrbereich Wegeleben mit den Kirchspielen Wegeleben und Bode-Selke-Aue

Gottesdienste

Sonntag, 12.01.2025
09.30 Uhr Groß Quenstedt - Gemeindehaus
Samstag, 18.01.2025
17:00 Uhr Heteborn
Sonntag, 19.01.2025
09:30 Uhr Emersleben
10:00 Uhr Hedersleben
Sonntag, 26.01.2025
09:30 Uhr Wegeleben
Sonntag, 02.02.2025
09:30 Uhr Groß Quenstedt – Gemeindehaus
Sonntag, 09.02.2025
09:30 Uhr Emersleben
10:00 Uhr Hausneindorf
Samstag, 15.02.2025
16:00 Uhr Groß Quenstedt – Gemeindehaus
Musikalische Andacht
17:00 Uhr Heteborn
Sonntag, 16.02.2025
09:30 Uhr Wegeleben
10:00 Uhr Hedersleben
Sonntag, 23.02.2025
09:30 Uhr Groß Quenstedt - Gemeindehaus

Kontakt
Pfarrer Reinhard Witte
(Tel.: 0173 6088277; Mail: reinhard.witte@ekmd.de)
Pfarrbüro Wegeleben, Gertraud Hampe
Öffnungszeiten: Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr
(Tel.: 039423 248;
Mail: pfarramt.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)
Gemeindebüro Emersleben, Barbara und Ralph-Rainer Wenske
(Tel.: 039424-469; Mail: gkr.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)
Gemeindekirchenrat Bode-Selke-Aue, Brigitte Schattenberg
(Tel.: 039485 695560; Mail: brigitte@hshattenberg.de)

Ab dem 01.01.2025 tritt für die Gemeinde Groß Quenstedt eine neue Friedhofsgebührensatzung in Kraft. Die neue Ordnung kann eingesehen werden:

- an den Infomationstafeln (Friedhof, Pfarrhaus)
- im Gemeindebüro des Kirchspiels Wegeleben
- im evangelischen Pfarramt
- auf der Website des Pfarrbereichs Wegeleben (<http://www.kirchspiel-wegeleben.de/home.htm>)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Quenstedt im Evangelischen Kirchspiel Wegeleben

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Wegeleben hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen ¹		
Für den Friedhof in Groß Quenstedt gelten folgende Ruhefristen:		
1. für Erdbestattungen 20 Jahre, 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.		
§ 2 Gebühren		
(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.		
(2) Tarife		
1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung		
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	28,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätten (bis zu 3 Urnen)	24,00
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (Rasengrab: Größe 1 m x 1 m) (Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, ausgenommen sind Sockel und Grabstein)	28,00
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr	31,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.11.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	35,00
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle / Kirche	
	Nutzung der Trauerhalle (St. Petri Friedhof)	93,00
	Nutzung der Kirche (St. Laurentius)	50,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3	Gewerbliche Leistungen
Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.	
§ 4	Inkrafttreten
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 13.01.2004 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.	

Sonstiges

Bürgermeistersprechstunde
der Stadt Wegeleben

Der Bürgermeister der Stadt Wegeleben steht den Anwohnern wie folgt für Anliegen und Gespräche zur Verfügung:

28.01.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Deesdorf, Dorfgemeinschaftshaus

18.02.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Rodersdorf, Dorfgemeinschaftshaus Am Park

11.03.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Stadt Wegeleben, Büro Bürgermeister im Rathaus

22.04.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Deesdorf, Dorfgemeinschaftshaus

13.05.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Rodersdorf, Dorfgemeinschaftshaus Am Park

24.06.2025

(Dienstag) 15:00 – 16:00 Uhr

Stadt Wegeleben, Büro Bürgermeister im Rathaus

Selbstverständlich ist eine telefonische oder persönliche Rücksprache nach Terminvereinbarung möglich. Die Kontaktdaten erfragen Sie bitte in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz unter 039423 851-0 oder info@vorharz.net.

R. Kerl

Bürgermeister Stadt Wegeleben



ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt,
Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger
Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bühlstringen, Burgstall, Calvörde, Dittfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hörsleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Obisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpe, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Die Waldflächen bewaldet mit Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitet Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.

Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Ziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).

2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.

3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölffähriger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähriger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborckenkäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich

gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmernkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsförstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 20. Februar 2025**

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 5. Februar 2025**

**Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 11. Februar 2025, 9.00 Uhr**

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

AHA bietet auch im Jahr 2025 wieder viele Veranstaltungen, Exkursionen und Arbeitseinsätze an

Nach Ansicht des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) geht bald mit dem Jahr 2024 ein Jahr zu Ende, was wieder aufgezeigt hat, dass ein ungemindertes bzw. gar verstärktes Engagement für den Schutz und Erhalt von Umwelt, Natur und Landschaften unerlässlich ist.

Das nimmt der AHA zum Anlass sein ehrenamtliches und gemeinnütziges Wirken auch im Jahr 2025 unvermindert fortzusetzen und räumlich weiter auszuweiten. In dem Zusammenhang gesehen sind zahlreiche Exkursionen zu Fuß und mit dem Fahrrad in den Auen und angrenzenden Natur- und Landschaftsräumen der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie in den Freistaaten Sachsen und Thüringen vorgesehen.

So finden im Veranstaltungsplan des Jahres 2025 zahlreiche Exkursionen in den Auen von Elbe, Saale und Mulde sowie ihrer Nebengewässer wie z.B. Unstrut, Weißer und Schwarzer Elster, Helme, Gera, Laucha, Schwarza, Gottleuba, Luppe, Helme, Bode, Fuhne, Zorge, Thyra, Selke, Ziethe, Reide, Rieda, Kabelske, Parthe, Pleiße, Wipper, Zörbiger Strengbach, Böse Sieben, Goldgrundbach, Kliebigbach, Dippelsbach, Würdebach, Goldgrundbach, Geisel, Klia, Klyegraben, Hechtgraben, Diemitzer Graben, Lockwitzbach, Mordgrundbach und Ellerbach ihren Platz. Aus fachlich-inhaltlicher Sicht bilden da der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser wertvollen sowie arten- und strukturreichen Natur- und Landschaftsräume die Hauptschwerpunkte.

Im Einzelnen gilt es weiterhin angedachte Baumaßnahmen wie z.B. den Saaleseitenkanal, den Saale-Elster-Kanal, den Ausbau des Floßgrabens in Leipzig, die Errichtung von sogenannten Hochwasserrückhaltebecken im Selketal bei Straßberg und Meisdorf, die Westumfahrung von Halle mit der BAB 143, die Planungen der Stadt Halle (Saale) zur weiter bestehenden Gefahr der Errichtung einer Nordtangente, die Motorisierung der Neuseenlandschaft südlich von Leipzig und auf dem Geiseltalsee, die Gesteinsabbaupläne am Burgstetten im Landkreis Saalekreis und zwischen der Stadt Ballenstedt und dem Selketal im Harz, die massiven Bedrohungen der Karstlandschaft Südharz durch bestehenden und möglichen weiteren Abbau von Gips, der Zerstörungen im Bereich der Rappbodetalsperre, die Verschotterung von großen Teilen der Ufer von Elbe und Saale, die Freigabe der Wilden Saale in Halle (Saale) für den Bootsverkehr sowie die Umwandlung eines Kiesabbaugebietes in Teutschenthal-Köchstedt zu einer „Bauschuttauflagerungsanlage“ zu begegnen und der Öffentlichkeit Alternativvorschläge zum Schutz, zum Erhalt und der Entwicklung dieser Natur- und Landschaftsräume aufzuzeigen. Ferner ist es dringendes Anliegen des AHA weiterhin verstärkt Sorge zu tragen, dass die fortgesetzten massiven Abholzungen in der Aue von Elbe und Mulde bei Dessau – Roßlau, in der Leipziger und Schkeuditzer Aue, im Hakel, in der Dölauer Heide, in den Saaleauenwäldern bei Plötzkau und Sprohne, im Salegaster Forst bei Bitterfeld –

Wolfen, in den Fasanerien in Köthen und Merseburg, am Ettersberg in und bei Weimar, im Harz, in der Dübener Heide sowie im Bergholz am Petersberg sofort ihr Ende finden. Stattdessen möchte der AHA sich verstärkt für naturnahe Entwicklungen dieser arten- und strukturreichen Natur- und Landschaftsbestandteile einsetzen.

In dem Zusammenhang sind bereits im **Januar bzw. im Februar 2025 Neujahresexkursionen zum Hakel und zum Ettersberg, in Teutschenthal, in das Biosphärenreservat "Karstlandschaft Südharz", eine Winterexkursion zur Fasanerie in Köthen sowie eine Protestrundexkursion Niemberg – Burgstetten** geplant.

Am **28.05.2025** ist eine Exkursion im Gedenken an den 42. Jahrestag der Gründung des Arbeitskreises Umweltschutz Halle (AKUS) in der Gesellschaft für Natur und Umwelt (GNU) im Kulturbund der DDR (KB) sowie seiner Peißnitzgruppe vorgesehen.

Der Schutz, der Erhalt und die Entwicklung der Dübener Heide ist Thema einer diesbezüglichen Fahrradexkursion am **Samstag, den 23.08.2025**.

Darüber hinaus setzt der AHA seine Schwerpunkte darin, diese naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen sowie angrenzender Landschafts- und Naturräume im Rahmen von Biotop- und Grünverbundräumen voranzutreiben und zu befördern. Dazu zählen die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Wiederausweitung von Hochwassereinzugsbereichen durch Deichrückbaumaßnahmen, Beendigung von weiteren Verbauungen und Rückbau vorhandener Flächenversiegelungen sowie das Ende flächendeckender Abholzungen in Waldgebieten aller Art – besonders denen, welche als Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale ausgewiesen sind- sowie der Entwicklung natur- und umweltverträglicher Tourismuskonzepte. Im Rahmen seiner Exkursionen bilden der Einsatz zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Mitwirkung an der Umsetzung des Vorhabens zur Ausweisung der Aue der Weißen Elster zwischen Gera und Halle (Saale) mit Leipzig als einen räumlichen Schwerpunkt, zum UNESCO-Weltkulturerbe, die Beförderung der Umweltbildung in Form der Entstehung eines Naturerkenntnispfades im Mündungsbereich der Mulde in die Elbe und der Intensivierung der Aktivitäten der **Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“ (UBM)**, die Fortsetzung im Kampf gegen den Fluglärm weitere entscheidende Schwerpunkte im Agieren des AHA im Jahr 2025.

An der Stelle sei erwähnt, dass die **Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“** am **Freitag, den 04.04.2025 an der Nacht der Bibliotheken** teilnimmt und am **Freitag, den 17.10.2025 ein Tag der Offenen Tür der Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“** im Vorfeld des Tages der Bibliotheken am **Freitag, den 24.10.2025** stattfindet.

Im Veranstaltungsplan für das **Jahr 2025** ist **monatlich mindestens ein Arbeitseinsatz** vorgesehen.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildet hier nach langer und umfassender fachlicher, finanzieller, organisatorischer und struktureller Vorbereitung die Fortsetzung der vollständigen praktischen Umsetzung der Nutzungs- und Pflegegenehmigung und -absprachen durch die bzw. mit der Stadt Dessau-Roßlau für die ca. 1,8 ha große **Streuobstwiese „Am Landhaus“**.

Der AHA hatte hierzu dankenderweise umfassende finanzielle Unterstützungen der **Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt** zum Kauf von Gehölzen, Werkzeugen und Geräten erhalten.

Ferner gilt es die Entwicklung der ca. 2,7 ha großen **Streuobstwiese „Am Werder“** in der Saaleaue in der Stadt Bernburg im Blick zu behalten.

„Bäume pflanzen am Karfreitag!!“ - das ist das Motto unter dem die Initiative „Pro Baum“ (IPB) und der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA)

zum dreizehnten Mal auch am **Karfreitag, den 18.04.2025** aufrufen, um Bäume auf die Ziegelwiese in Halle (Saale) zu pflanzen.

Mit der Aktion möchten beide Organisationen immer wieder ein deutliches Zeichen für ein umfassendes mehr, statt weniger Gehölze setzen, welche eine große ökologische und landschaftsgestaltende Funktion besitzen.

Bäume und Sträucher dienen als Sauerstoffspender, verbessern den Gehalt an Luftfeuchtigkeit, bieten zahlreichen Tieren Lebensraum und Nahrung, filtern Kohlendioxid, Feinstaub, Ruß und Ozonsmog aus der Luft sowie spenden Schatten. Sie tragen somit entscheidend zur Verbesserung der Umwelt, der Natur, der Landschaft und somit auch des Klimas bei.

Zwischen Gera und Zeitz ist zudem **Samstag, den 10.05.2025** eine Fahrradexkursion vorgesehen, welche die Darstellung der Schutzwürdigkeit und der Bedrohungen der Weißen Elster, ihrer Aue und angrenzender Gebiete und eigener Überlegungen zum Schutz, zum Erhalt und Entwicklung dieser Natur-, Landschafts- und Stadträume sowie die Vorstellung der im Aufbau begriffenen Regionalgruppen Gera – Zeitz sowie Leipzig und Umland zum Inhalt und Ziel hat.

In dem Zusammenhang hat sich der AHA verstärkt das Ziel im Rahmen seiner Exkursionen auf die Bedeutung des Schutzes der wiederkehrenden Tierarten wie zum Beispiel des Wolfes und Luchses sowie der Rückeroberungen der Auen- und Flusslandschaften durch den Biber. Alles Entwicklungen, welche insbesondere Jagd-, Bauern- und Waldeigentümerverbände sowie deren lobbybehafteten Kräfte in Politik, Verwaltung und Medien bekämpfen sowie stoppen und rückgängig machen möchten.

Im Blick der Aktivitäten bleiben natürlich auch die Themen "Gemeinsam für eine saubere Umwelt - ohne Giftmüll!" sowie das agieren aller im Aufbau begriffenen Regional- und Ortsgruppen des AHA.

Der **Tag der Umwelt am 05.06.2025** findet mit folgenden Veranstaltungen Würdigung:

Samstag, den 31.05.2025, um 10:00 Uhr

Fahradexkursion im Vorfeld des Tages der Umwelt zum Ziethebusch, zur Ziethe, zum Zehringer Busch und zum Mündungsbereich in die Fuhne bei Plömnitz sowie entlang der Fuhne bis zur Mündung in die Saale in Bernburg

Treffpunkt: **Bahnhofsvorplatz, Eingang Bahnhof Köthen**

Ende: **Bahnhof Bernburg**

Dauer: **ca. 5 Stunden**

Donnerstag, den 05.06.2025, um 18:00 Uhr

Fahradexkursion zum Tag der Umwelt zu den Elbauen der Lutherstadt Wittenberg – Großer Anger

Treffpunkt: **Lutherstadt Wittenberg Hauptbahnhof, Ausgang Am Hauptbahnhof**

Ende: **Bahnhof Lutherstadt Wittenberg Altstadt**

Dauer: **ca. 3 Stunden**

Samstag, den 07.06.2025, um 10.00 Uhr

Wanderexkursion anlässlich des Tages der Umwelt (vom 05.06.2025) zum Erlen-Eschen-Wald „Reudener Busch“

Marschroute: Eisenbahnstraße (Wolfen), Naherholungsgebiet

„Fuhneau“ Wolfen, vorbei an der Gaststätte „Am Rodelberg“,

Kleingartensparte „Am Betonwerk“ e.V., Fuhnetalweg

Treffpunkt: **Bahnhof Wolfen**

Dauer: **ca. 4 Stunden**

Jedoch soll das Jahr 2025 auch dazu dienen, die Aktivitäten in den Ländern Berlin und Brandenburg zu intensivieren und auszuweiten. Dazu zählen die Begleitung der Aktivitäten beider Länder bei der Umsetzung der WRRL z.B. an Erpe, Wuhle und Panke, aber auch die Unterstützung aller Aktivitäten zur baulichen Freihaltung von Uferabschnitten der Spree, zur Abwendung des Weiterbaus der BAB 100, der Vermeidung von Fluglärm, der Schutz und Erhalt von Kleingartenanlagen und des Mauerparks, die Freihaltung der Elisabethaue sowie nicht zu Letzt zur weiteren naturnahen Entwicklung der Schwarzen Elster und der Fließgewässer im Hohen Fläming. Dazu dienen u.a. Fahrradexkursionen entlang der Elbe und zur Schwarzen Elster.

Am **Samstag, den 04.10.2025** findet eine mykologische Exkursion in den Dieskauer Park mit der Fachgruppe "Mykologie" des Naturschutzbundes Deutschland, Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. statt. Eine Tradition, welche sich nunmehr über Jahrzehnte sehr erfolgreich entwickelt hat und u.a. der Darstellung der Bedeutung und Schutzwürdigkeit von Pilzen dient.

Ein Veranstaltungsschwerpunkt bildet im Land Sachsen-Anhalt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Insbesondere im Bereich der Städte Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Zörbig und Sandersdorf-Brehna sowie der Gemeinde Muldestausee sind 26 Veranstaltungen vorgesehen.

Wie bereits in den Jahren von 2014 bis 2024 durchgeführt, findet ebenfalls im Jahr 2025, also 11 Jahre nach dem Start der Veranstaltungsreihe, als Projekt „**Feldarbeit zur Erfassung des Arteninventars an Tieren und Pflanzen in ausgewählten Biotopen im Jahr 2025**“ im Stadtgebiet von Bitterfeld-Wolfen seine Fortsetzung. An 18 Tagen, jeweils aufgeteilt im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter beabsichtigt der AHA die Fauna und Flora im Salegaster Forst, im Erlen-Eschen-Wald „Reudener Busch“ und im Auenwaldrest „Wolfener Busch“ zu untersuchen und zu erfassen. Hier kann jeder Interessierte daran mitwirken. Ganz besonders sind jedoch Schulen, die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld sowie Jugend- und Kinderinitiativen aufgerufen daran mitzuwirken.

Darüber hinaus sind in der Region noch 6 Exkursionen zu Fuß oder mit dem Fahrrad geplant.

Zudem sind zwei zusätzliche Exkursionen an den **Samstagen am 22.03.2025** und **14.06.2025** sowie am zum **Tag des Geotops am Sonntag, den 07.09.2025** im Landkreis Mansfeld Südharz vorgesehen.

In dem Zusammenhang hat sich der AHA verstärkt das Ziel gesetzt, im Rahmen seiner Exkursionen und Erfassungen auf die Bedeutung des Schutzes und Erhaltes von Fauna, Flora und Pilzwelt sowie von Umwelt, Natur und Landschaft hinzuweisen und dazu Lösungswege aufzuzeigen, wie eine Umsetzung des Anliegens erfolgen kann.

Zu den Exkursionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die Exkursionen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Deshalb sind wetterfeste Kleidung und entsprechend angemessenes Schuhwerk angebracht. Ferner empfiehlt es sich Rucksackverpflegung –Essen und Trinken- mitzunehmen. Die Teilnahme an den Exkursionen erfolgt auf eigene Gefahr. Zudem ist das Verlassen der Exkursionen zu jeder Zeit und an jedem Ort möglich.

Exkursionen der Ortsgruppe Bitterfeld-Wolfen und Feldarbeiten zur Erfassung der einheimischen Fauna finden nur nach telefonischer Voranmeldung statt. Diese muss jeweils bis spätestens 22:00 Uhr des jeweiligen Vortages unter folgender Telefonnummer erfolgen: 0176 - 56879631

Dabei möchte der ehrenamtliche, gemeinnützige und gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom Umweltbundesamt anerkannte Umwelt- und Naturschutzverein AHA sein Engagement räumlich sowie fachlich-inhaltlich ausweiten. Auch dazu dienen die vielfältigen Veranstaltungen des AHA.

Der AHA bietet dazu allen ehrenamtlichen Interessenten umfassend die Möglichkeit sich vielfältig einbringen und engagieren zu können.

Wer mit dem AHA Kontakt aufnehmen möchte, kann dies unter folgenden Anschriften tun:

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Große Klausstraße 11

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 2002746

Tel.: 0176 - 64362367

E-Mail AHA: aha_halle@yahoo.de

Internet: <https://www.web-conzept-mn.de/>

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Regionalgruppe Merseburg-Leuna-Bad Dürrenberg „Horst Zeitz“/Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“ (UBM)

Weißer Mauer 33

06217 Merseburg

Tel.: 03461-8219825 oder 0157-83542790

E-Mail AHA: aha_halle@yahoo.de

E-Mail UBM: ubm2021@yahoo.com

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Ortsgruppe Bitterfeld-Wolfen

über

Evangelisches Kirchspiel Wolfen

OT Wolfen

Leipziger Straße 81

06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 0176 – 56879631

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Ortsgruppe Dessau – Roßlau

Tel.: 0176 - 64362367

E-Mail: aha_halle@yahoo.de

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Regionalgruppe Wettin-Könnern-Bernburg

Tel.: 0176 - 64362367

E-Mail: aha_halle@yahoo.de

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Ortsgruppe Gatersleben

Tel.: 0176 - 64362367

E-Mail: aha_halle@yahoo.de

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)**Regionalgruppe Leipzig und Umland**

Otto-Adam-Straße 14

04157 Leipzig

Tel.: 0176 - 64362367

Alle Gruppen des AHA sowie die Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“ (UBM) sind auch über folgende elektronische Anschriften erreichbar:

E-Mail AHA: aha_halle@yahoo.deE-Mail UBM: ubm2021@yahoo.comInternet: <https://www.web-conzept-mn.de/>

Halle (Saale), den 17.12.2024

Andreas Liste
Vorsitzender

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Das Neue Jahr im Hakel begrüßen

Zum Schutz und Erhalt der jeweils ca. 1.366,00 ha großen Landschafts- und Naturschutzgebiete Hakel, des ca. 6.438,00 ha großen Europäischen Vogelschutzgebietes "Hakel" (EU-Code: DE 4134-401, Landescode: SPA0005) sowie des ca. 1.340,00 ha großen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes "Hakel südlich Kroppenstedt" (EU-Code: DE 4134-301, Landescode: FFH0052) mit seiner großen Artenvielfalt an Fauna, Flora und Funga gilt es nach Auffassung des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) ein umfassendes Maßnahmenpaket anzugehen.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschafts-schutzgebiet-lsg/lsg33>

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/hakel>

<https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/naturschutzgebiete/hakel.html>

<https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/hakel-.html>

<https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/hakel>

<https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/hakel-suedlich-kroppenstedt-.html>

<https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/hakel-suedlich-kroppenstedt>

An erster Stelle gehört die Beendigung der forstwirtschaftlichen Aktivitäten in dem Gesamtgebiet, um eine sukzessive, naturnahe Gehölzentwicklung zu ermöglichen und die Tierwelt nicht zu stören. Auch eine Bereicherung der anzubauenden Feldkulturen auf Vorwendeniveau, insbesondere mit Luzerne, Klee und Landsberger Gemenge tragen unweigerlich dazu bei. Die 3 genannten Feldkulturen verbessern nicht nur die Ernährungssituation für Greifvögel und Eulen, sondern auch des Feldhasen und von Insekten. Ebenso zählen sie zu den Humusmehrern und tragen somit zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit bei. Nach Vorstellung des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) gehört ebenfalls dazu, auch die Mäusebekämpfung mit Giftködern einzustellen, um das Nahrungsangebot für Greifvögel und Eulen nicht noch weiter zu vermindern sowie die Vergiftungsgefahr für andere Tiere auszuschließen. Aber auch der angedachte Flugbetrieb von und nach Cochstedt bereitet dem Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) sehr große Sorge. Hier gilt es

nach den Gesichtspunkten folgender angrenzender Schutzgebiete: die jeweils ca. 1.366,00 ha großen Landschafts- und Naturschutzgebiete Hakel, das ca. 6.438,00 ha große Europäische Vogelschutzgebiet "Hakel" (EU-Code: DE 4134-401, Landescode: SPA0005) sowie das ca. 1.340,00 ha große Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Hakel südlich Kroppenstedt" (EU-Code: DE 4134-301, Landescode: FFH0052) unbedingt eine gründliche Überprüfung vorzunehmen.

Ferner verfolgt der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) mit Unverständnis und Aufmerksamkeit mögliche weitere Pläne die Schweinemast in Cochstedt auszubauen und somit die Region mit aus der Sicht des Tierschutzes sehr bedenklichen Stallanlagen, die Luft-, Boden- und Wasserqualität im unmittelbar an den Hakel angrenzenden Gebieten nachhaltig zu schädigen.

Darüber hinaus sieht der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) auch großräumig gesehen massive Veränderungen geboten. Eingebettet zwischen Harzvorland und Börde sowie weiträumig gesehen zwischen den Fließgewässern Bode, Selke, Wipper und Eine gilt es unbedingt die Biotopverbundräume zu stabilisieren. Dazu zählen die sukzessive Wiederausdehnung des Hakel in Richtung der Selke, die Entwicklung bzw. Schaffung von Grünverbindungen zum gefluteten Concordia-See sowie die Wieder- und Neuentstehung von Streuobstwiesenbeständen in Richtung Hakeborn, Egel und Cochstedt. Diese Grünverbindungen sollten aus mindestens 10 m breiten Gehölzstreifen mit einem mindestens 3 m breiten Kraut- und Staudensaumen bestehen. Als Leitlinie könnten u.a. Wege dienen. Diese Gehölzstreifen können sich sukzessiv entwickeln oder bzw. sowie als Pflanzung aus Obstalleen und an feuchteren Stellen aus Kopfweiden bestehen.

Der geflutete Concordia-See könnte sich zu einem großen Lebens- und Nahrungsraum z.B. für Seevögel, Amphibien, Fische und Insekten entwickeln. Dies gilt es bei allen neuen Konzepten für das stark bergbaulich geprägte Gewässer mit allen Gefahren und Chancen zu berücksichtigen.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) vertritt ferner die Auffassung, dass die jeweils ca. 1.366,00 ha großen Landschafts- und Naturschutzgebiete Hakel, das ca. 6.438,00 ha große Europäische Vogelschutzgebiet "Hakel" (EU-Code: DE 4134-401, Landescode: SPA0005) sowie das ca. 1.340,00 ha große Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Hakel südlich Kroppenstedt" (EU-Code: DE 4134-301, Landescode: FFH0052) nur die Möglichkeit besitzen nachhaltig ihrer Schutzfunktionen zu entfalten, wenn sie ihre ökologischen und landschaftlichen Schutz- und Entwicklungsfunktionen weit in das Umland ausdehnen können. Als entsprechender Raum ist auf jeden Fall Gebiet zwischen Bode, Selke, Wipper und Eine zu betrachten.

So lassen sich u.a. die Bestände von Greifvögeln und Eulen langfristig gesehen nicht nur stabilisieren, sondern auch wieder erhöhen. Vielfältige Landschafts- und Naturraumstrukturen, welche u.a. in enger Verbindung mit dem Bestand von ausreichend vorhandenen Beutetieren zu sehen sind, tragen entscheidend dazu bei.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) beabsichtigt daher verstärkt und massiver sich für den Schutz, Erhalt und Entwicklung des Raumes zwischen Selke, Hakel, Wipper, Eine und Bode bzw. zwischen Harz, Harzvorland und Börde einzusetzen.

Zu diesen Aktivitäten gehören u.a. das Entwickeln einer FFH-tauglichen NSG-Verordnung mit einer aktuellen wissenschaftlichen Schutz- und Entwicklungskonzeption, die Konzipierung eines Naturerkenntnispfades mit Erweiterungspotenzial zu Bode, Selke, Eine und Wipper sowie regelmäßige Hakelexkursionen.

Als erster Schritt im Jahre 2025 dahin gehend dient **die ca. zweistündige Neujahreswanderung zum NSG Hakel am Samstag, den 04.01.2025**, welche unter der Überschrift „**Das neue Jahr im Hakel begrüßen**“ steht und zu der der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) aufruft.

Treff: **10.00 Uhr in Heteborn, Hakelstraße am Waldrand**

Bei Interesse sich für den Schutz und Erhalt des vielfältig europäisch und national geschützten Hakels einzusetzen zu wollen, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über folgende Anschrift:

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Ortsgruppe Gatersleben

 **0176 - 64362367**

E-Mail: **aha_halle@yahoo.de**

Internet: **https://www.web-conzept-mn.de/**



Halle (Saale), den 28.12.2024

Andreas Liste
Vorsitzender



Leider haben sich in der letzten Ausgabe ein paar Fehler eingeschlichen, dafür bitten wir vielmals um Entschuldigung.		
Ditfurt		
31.01.	Herr Grychtol, Klaus	zum 80. Geburtstag
Groß Quenstedt		
25.01.	Frau Müller, Sylvia	zum 80. Geburtstag
Harsleben		
27.01.	Herr Masche, Wilhelm	zum 80. Geburtstag
Hedersleben		
30.01.	Frau Fiedler, Gerda	zum 75. Geburtstag
Schwanebeck		
17.01.	Herr Schmeißer, Manfred	zum 70. Geburtstag
Hausneindorf		
23.01.	Frau Nelischer, Elfriede	zum 85. Geburtstag
Heteborn		
12.01.	Frau Cothmann, Christa	zum 70. Geburtstag
Wedderstedt		
28.01.	Herr Stang, Herbert	zum 75. Geburtstag
Wegeleben		
31.01.	Herr Zimmer, Hans-Jürgen	zum 80. Geburtstag
Deesdorf		
22.01.	Herr Schmidt, Winfried	zum 70. Geburtstag
Rodersdorf		
14.01.	Herr Neumann, Joachim	zum 75. Geburtstag
Ditfurt		
01.02.	Frau Bormann, Ruth	zum 85. Geburtstag
05.02.	Frau Lämmerhirt, Heidemarie	zum 80. Geburtstag
11.02.	Frau Schweigert, Heidrun	zum 75. Geburtstag
13.02.	Herr Schweigert, Martin	zum 70. Geburtstag
23.02.	Frau Paysen, Karin	zum 80. Geburtstag
Groß Quenstedt		
07.02.	Herr Riechert, Axel	zum 70. Geburtstag
18.02.	Frau Bollmann-Piasta, Ingrid	zum 85. Geburtstag
Harsleben		
07.02.	Frau Schmidt, Sigrid	zum 85. Geburtstag
10.02.	Herr Marr, Jürgen	zum 70. Geburtstag
15.02.	Frau Becker, Christel	zum 85. Geburtstag
16.02.	Herr Vötig, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
20.02.	Frau Griethe, Sigrid	zum 70. Geburtstag
Hedersleben		
03.02.	Herr Stolz, Jakob	zum 85. Geburtstag
19.02.	Herr Bethmann, Siegfried	zum 70. Geburtstag
26.02.	Frau Rohland, Beate	zum 75. Geburtstag
Schwanebeck		
04.02.	Frau Schmidt, Regina	zum 75. Geburtstag
05.02.	Frau Nolte, Evelyn	zum 70. Geburtstag
08.02.	Herr Höpfner, Hans-Werner	zum 75. Geburtstag
09.02.	Herr Becker, Jürgen	zum 70. Geburtstag
10.02.	Frau Pelczynski, Birgit	zum 70. Geburtstag
18.02.	Frau Franz, Charlotte	zum 90. Geburtstag
24.02.	Frau Wawrik, Margrit	zum 75. Geburtstag
27.02.	Frau Kißling, Erika	zum 85. Geburtstag
28.02.	Frau Maigatter, Hildegard	zum 90. Geburtstag
Hausneindorf		
12.02.	Herr Weidner, Manfred	zum 90. Geburtstag
25.02.	Herr Buschhorn, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
Heteborn		
26.02.	Frau Quaiser, Marlies	zum 70. Geburtstag
Wedderstedt		
02.02.	Frau Schneider, Anni	zum 80. Geburtstag
05.02.	Herr Dietrich, Horst	zum 75. Geburtstag
07.02.	Herr Schneider, Johannes	zum 80. Geburtstag

10.02.	Frau Lyss, Irmgard	zum 75. Geburtstag
13.02.	Frau Klocke, Siegrid	zum 70. Geburtstag
Wegeleben		
01.02.	Frau Kramer, Christa	zum 90. Geburtstag
02.02.	Frau Rappe, Monika	zum 70. Geburtstag
04.02.	Frau Böhm, Ingrid	zum 70. Geburtstag
07.02.	Herr Cosmus, Klaus	zum 70. Geburtstag
09.02.	Herr Teslinski, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
20.02.	Frau Schiede, Eva	zum 75. Geburtstag
22.02.	Frau Goertz, Erika	zum 80. Geburtstag
24.02.	Herr Christel, Manfred	zum 75. Geburtstag
26.02.	Herr Kunze, Werner	zum 70. Geburtstag
Adersleben		
23.02.	Herr Häbecke, Helmut	zum 90. Geburtstag
Deesdorf		
14.02.	Frau Günzel, Gisela	zum 75. Geburtstag
Rodersdorf		
08.02.	Frau Böttner, Monika	zum 80. Geburtstag
15.02.	Frau Ohlendorf, Siglinde	zum 75. Geburtstag



Ehejubiläum

Ditfurt

22.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Körtge, Reiner und Frau Körtge, Heidemarie

Harsleben

27.02. zum 60. Hochzeitstag
Herr Lorek, Manfred und Frau Lorek, Doris

Schwaenebeck

14.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Zoschke, Werner und Frau Zoschke, Heidemarie
15.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Endrijonas, Siegfried und Frau Endrijonas, Barbara
20.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Schade, Norbert und Frau Schade, Christiane-Gabriele

Hausneindorf

22.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Grund, Uwe und Frau Grund, Ellen

Wegeleben

28.02. zum 50. Hochzeitstag
Herr Beltin, Wilfried und Frau Beltin, Angelika

Nachruf

Leider erreichte uns die traurige Nachricht,
dass

Dr. Eckhard Wiezer

im Alter von 86 Jahren am 29.11.2024 verstorben ist.

Dr. Eckhard Wiezer war Bürgermeister und
langjähriges Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Wedderstedt.
Er hat maßgeblich an der Gestaltung des Ortes beigetragen.
Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen der Bürger von Wedderstedt

Uwe Fabian

Bürgermeister Selke-Aue



Nachruf

Die Mitglieder der Schützengilde
Wedderstedt 1872 e.V.
trauern um ihren Schützenbruder

Dr. Eckhard Wiezer

Mit tiefem Bedauern nehmen wir Abschied
von unserem Gründungsmitglied und langjährigen Vorsitzenden.

Seine Begeisterung für den Schießsport und sein unermüdlicher
Einsatz für unseren Schützenverein
werden uns stets in Erinnerung bleiben.

In Gedanken sind wir bei seiner Familie und
seinen Freunden in dieser schweren Zeit.

Möge Eckhard in Frieden ruhen und sein Andenken uns
stets erhalten bleiben.

Die Mitglieder der Schützengilde Wedderstedt 1872 e.V.



Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 6/2024 des Zweckverbandes Ostharz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen war, wie der Zweckverband Ostharz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg mit Schreiben vom 05.12.2024 mitgeteilt hatte. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Digital kann es auf der Internetseite www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden.



**Layout
Wiedererkennung
Ihrer Marke.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Verbandsgemeinde Vorharz



Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Liebner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM